

# **Satzung „Förderverein SpVgg 1904 Erlangen Jugendfußball e.V.“**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein SpVgg 1904 Erlangen Jugendfußball e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch ideelle und finanzielle Förderung der Jugendsparten der Fußballabteilung der SpVgg 1904 Erlangen e.V. (im Folgenden kurz „SpVgg 1904 Jugendfußball“ genannt).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erhebung von Beiträgen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

b) Die Förderung kann entweder durch zweckgebundene Weitergabe von Geldern an die Jugendsparten der Fußballabteilung der Spielvereinigung 1904 Erlangen e.V. erfolgen, aber auch dadurch, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen übernimmt und diese dann der SpVgg 1904 Erlangen e.V. für den Jugendfußball zur Verfügung stellt, welche in das Eigentum des SpVgg 1904 Jugendfußball übergehen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit der SpVgg 1904 Erlangen e.V. wird regelmäßig überprüft.

c) Ziel der Unterstützung ist die Förderung und Weiterentwicklung der erfolgreichen Jugendarbeit über alle Altersklassen. Dies beinhaltet insbesondere

- die Unterstützung des Ehrenamts in den Jugendsparten
- das Ermöglichen der Teilnahme an Sportveranstaltungen und Turnieren
- die Unterstützung bei der Bereitstellung von Spielmaterial und Ausrüstung

Altersgerechter Sport trägt zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bei und bildet die Basis für eine weiterführende aktive und gesunde Lebensgestaltung im Erwachsenenalter. Für den Förderverein ist es zentral, dass Kinder und Jugendliche Freude an Sport und Bewegung entwickeln und schrittweise Mitverantwortung übernehmen können.

d) Gönner, Werbepartner und Sponsoren sollen über den Förderverein mit der SpVgg 1904 Jugendfußball verbunden werden. Es wird angestrebt, eine möglichst große Zahl an Fördermitgliedern zu gewinnen und diese Mitgliederzahl beständig hoch zu halten. Durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen und vor allem der jährlichen Spenden soll ein kontinuierliches Unterstützungsbudget vorhanden sein.

e) Spender erhalten vom Förderverein eine Spendenbescheinigung.

## **§3 Mittelverwendung**

a, Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auslagenersatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

b, Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

Die Fachspartenleiter der Fußball-Jugendabteilungen der SpVgg 1904 Erlangen e.V. können dazu Vorstand und Beirat Vorschläge für die Jahresplanung vorstellen. Mindestens halbjährlich beraten sich Vorstand und Beirat über die Mittelverwendung. In der Jahreshauptversammlung wird darüber Bericht erstattet.

#### **§4 Vereinsämter**

Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§5 Mitgliedschaft**

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden.

b) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über diesen Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstands.

c) Jedes Mitglied hat das Recht in der Mitgliederversammlung bei Wahlen mitzustimmen und die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten sowie sich zu bemühen, Mitglieder zu werben und Gelder und Mittel für den Förderverein zu akquirieren.

d) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen; er ist dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein nicht.

e) Mitglieder können auch aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Fördervereins verstoßen oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand sind und seit der zweiten Mahnung ein Vierteljahr vergangen ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

a, Über den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

b, Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und eine Bringschuld. Er ist jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus per Einzugsermächtigung zu entrichten. Die während des Jahres oder im Jahr der Gründung eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbetrag. Die Nichtdurchführbarkeit des Einzugsverfahrens geht zu Lasten des jeweiligen Mitglieds und wird diesem gesondert berechnet.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassier und dem Schriftführer.

## **§9 Mitgliederversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen (eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich)
- Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Richtlinien zur Mittelverwendung
- Auflösung des Vereins (eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich)

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher in Textform zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich fordert.

c) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem in der Versammlung zu bestimmenden Mitglied ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

## **§10 Beirat**

Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen und hat den Vorstand in allen Belangen des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

## **§11 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer**

a) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

b) Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## **§12 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Der erste Vorsitzende ist nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

### **§13 Verbindlichkeiten**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschließlich das Fördervereinsvermögen.

### **§14 Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die SpVgg 1904 Erlangen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendfußballs im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 19. Mai 2015 von der Gründungsversammlung des Fördervereins in der vorliegenden Form beschlossen worden.

Nachtrag vom 2.7.2015 in §9b auf Veranlassung des Registergerichts ist eingefügt.